

Kennzahlen und Informationen zur beruflichen Vorsorge 2026

BVG-Grenzbeträge 2026

Eintrittsschwelle	CHF	22'680
Maximal anrechenbarer Jahreslohn	CHF	90'720
Koordinationsabzug	CHF	26'460
Minimal versicherter BVG-Lohn	CHF	3'780
Maximal versicherter BVG-Lohn	CHF	64'260
Gebundene Selbstvorsorge der Säule 3a		
Maximale Steuerabzugs-Berechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen:		
Bei Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der zweiten Säule	CHF	7'258
Ohne Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der zweiten Säule 20 % des Erwerbseinkommens, maximal	CHF	36'288

Umwandlungssätze

Aus dem Alterskapital wird mit dem Umwandlungssatz die Altersrente berechnet. Dieser Satz beträgt bei ordentlicher Pensionierung (Referenzalter) 2026:

für den obligatorischen Teil	für den überobligatorischen Teil
Frauen 6,80 %	Frauen 4,88 %
Männer 6,80 %	Männer 5,00 %

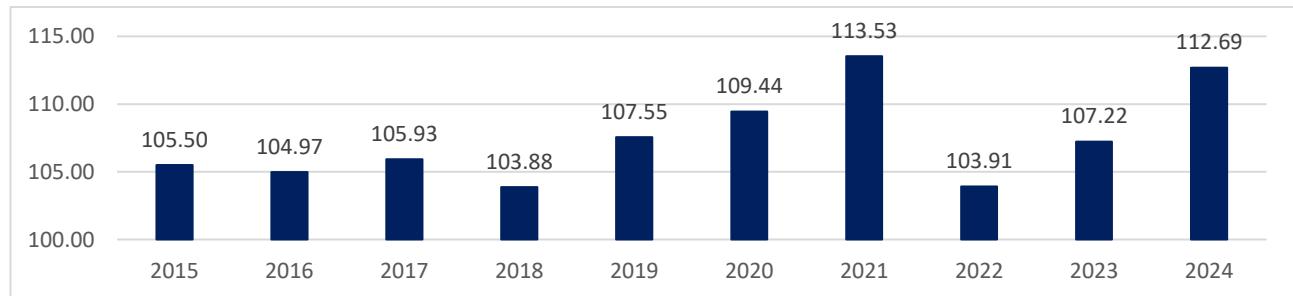
Retrospektive Verzinsung auf dem Altersguthaben mit definitivem Zins per Ende Jahr

Die Altersguthaben werden jeweils per 01.01. provisorisch mit dem vom Bundesrat festgelegten **BVG-Mindestzins (2026: 1,25 %)** auf dem obligatorischen und dem überobligatorischen Teil verzinst. Die Versicherungskommission entscheidet am Ende des Versicherungsjahres aufgrund der Anlageperformance und des Deckungsgrades rückwirkend über den definitiven Zinssatz. Eine allfällige zusätzliche Zinsgutschrift wird per Ende Jahr dem individuellen Altersguthaben gutschrieben und erhöht den Startwert auf dem Vorsorgeausweis per 01.01. des Folgejahres.

Verzugszins

Die Verzinsung des Freizügigkeitsguthabens ab dem Austrittsdatum erfolgt mit dem BVG-Mindestzinssatz. Der Verzugszins beträgt ab dem 31. Tag nach Erhalt aller zur Überweisung der FZL notwendigen Informationen 2,25 % (= BVG-Mindestzinssatz + 1,00 %).

Deckungsgrad in % per 31. Dezember



Allgemeines

Weitere Informationen finden Sie unter www.mobilvia.ch. Dort können Sie unsere Formulare unter „Downloads“ direkt herunterladen. Bei Fragen und Unklarheiten beraten wir Sie auch gerne persönlich.